

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 8/2020

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonntenen!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Energiewende in Europa	2
Erstreckt sich der räumliche Anwendungsbereich der Habitatrichtlinie bis in menschliche Siedlungsgebiete?	4
Auszeichnung für das Institut für Umweltrecht – 3. Platz des Sustainability Awards in der Kategorie „Forschung“	5

ENERGIEWENDE IN EUROPA (TEIL 2)

Im letzten Newsletter haben wir eine Reihe zum Thema „Energiewende in Europa bis 2050“ gestartet, welche die rechtlichen Rahmenbedingungen der Energiezukunft und deren Umsetzung in Österreich beschreibt. Der Schwerpunkt liegt auf dem EU-Winterpaket, das bereits vorgestellt wurde. Es umfasst folgende Rechtsakte: LULUCF-VO,¹ Lastenteilungs-VO,² Treibhausgasemissionshandels-RL,³ sowie novellierte RL wie die Gebäudeeffizienz-RL 2018/844⁴, Energieeffizienz-RL 2018/2002⁵ und die Erneuerbare-Energie-RL 2018/2001.⁶ Im letzten Newsletter wurde die Erneuerbare-Energie-RL vorgestellt, diese Ausgabe widmet sich der Lastenteilungs-VO (sog Effort-Sharing-VO).

Lastenteilungsverordnung⁷

Die sog Effort-Sharing-VO trat am 9.7.2018 in Kraft und gilt für den Zeitraum 2021–2030. Innerhalb der EU wurde das gemeinwirtschaftli-

che Ziel vereinbart, die Emissionen innerhalb der EU um mind 40% bis 2030 (im Vergleich zu 1990) zu reduzieren. Jene Wirtschaftssektoren, die **außerhalb des EU-Emissionshandelssektors (EU-EHS)** liegen, müssen die Emissionen in diesem Sektor **bis 2030 um 30 %** (im Vergleich zu 2005) reduzieren. Darunter fallen Sektoren wie Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, sowie die nicht unter EU-EHS fallenden Bereiche der Industrie und Abfall.⁸

Die **Lastenteilungsverordnung** regelt die Umsetzung der Reduktionsziele in den Bereichen, außerhalb des EU-EHS und teilt nach dem Prinzip „Effort-Sharing“ das gemeinwirtschaftliche **EU-Ziel** durch **verbindliche Jahresziele** auf die MS auf. Für jeden MS ist – je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit – ein individuell bestimmter Prozentsatz in Anh I der VO angeführt, um den er seine Treibhausgasemissionen (außerhalb des EU-EHS) im Zeitraum 2021–2030 reduzieren muss. Für **Österreich** liegt das Reduktionsziel bei **36 %** gegenüber 2005 und somit über dem gemeinschaftlichen EU-Ziel, da Österreich ein Land mit hohem Einkommensniveau ist. Bis **2020** lag das Ziel noch bei **16 %** weniger Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 2005.

Die VO verpflichtet die MS, Maßnahmen zu ergreifen, um das Ziel der EU in den Bereichen außerhalb des Emissionshandelssektors erreichen zu können. Um diese Ziele leichter zu erreichen und die Effizienz des Handelssystems zu erhöhen, sind in Art 5 der VO Flexibilitätsregelungen festgelegt. Wenn die jährlichen Emissionen das zugewiesene Emissionsbudget unterschreiten, können diese Überschüsse auf Folgejahre übertragen werden oder im gegenteiligen Fall bei einer Überziehung des Emissionsbudgets auf die Folgejahre (multipliziert mit dem Faktor 1,08) zugeschlagen werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Übertragung auf andere MS, sowie eine einmalige Flexibilitätsmöglichkeit für (in Anh II genannte) MS, die sich Emissionszertifikate aus dem EHS Bereich anrechnen lassen können (Art 6).⁹ Die Möglichkeit der An-

¹ VO (EU) 2018/841 des EP und des Rates v 30.5.2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der VO (EU) 525/2013 und des Beschlusses 529/2013/EU, ABI L 156/1 v 19.6.2018.

² VO (EU) 2018/842 des EP und des Rates v 30.5.2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der VO (EU) 525/2013, ABI L 2018/156, 26 v 19.6.2018.

³ RL (EU) 2018/410 des EP und des Rates v 14.3.2018 zur Änderung der RL 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814, ABI L 2018/76, 3 v 19.3.2018.

⁴ RL (EU) 2018/844 des EP und des Rates v 30.5.2018 zur Änderung der RL 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der RL 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABI L 2018/156, 75 v 19.6.2018.

⁵ RL (EU) 2018/2002 des EP und des Rates v 11.12.2018 zur Änderung der RL 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABI L 2018/328, 210 v 21.12.2018.

⁶ RL (EU) 2018/2001 des EP und des Rates v 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI L 328/82 v 21.12.2018.

⁷ VO (EU) 2018/842 des EP und des Rates v 30.5.2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der VO (EU) 525/2013, ABI L 2018/156, 26 v 19.6.2018.

⁸ https://ec.europa.eu/clima/policies/effort/regulation_de (Abgerufen am 2.11.2020).

⁹ <https://www.fiskalrat.at/dam/jcr:5efda13b-a25a-44a9-b51d-ab2e60d4b940/Information%20des%20FISK-B%C3%BCros-CO2-Ziele-August2020.pdf> (Abgerufen am 2.11.2020).

rechnung einer Übererfüllung der Ziele aus dem LULUCF Sektor (Nettoabbau) besteht nun erstmalig auch.¹⁰

Um die Ziele einhalten zu können, werden Maßnahmenpläne nach dem Klimaschutzgesetz erstellt. Dieses legt Emissionshöchstgrenzen für die Sektoren fest und regelt die Erarbeitung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen außerhalb des EHS Sektors. Die Bundesregierung hat eine österr Klimastrategie #mission2030 erstellt, um die EU-Ziele zu erreichen. Darin sind Maßnahmen, die zur Zielerreichung beitragen genannt, ua zwölf „Leuchtturmprojekte“ in den Bereichen Mobilität, Gebäude und Wärme, Energiewirtschaft, Forschung und Innovation, Bioökonomie und „Green Finance“ etc.¹¹ Einiges davon wird bereits umgesetzt.

Erreicht Österreich die Ziele nicht, müssen von anderen MS Einsparungen abgekauft werden. Wenn Österreich die Ziele sogar übererfüllt, könnten dadurch Einnahmen aus dem Verkauf an andere MS lukriert werden.¹²

Um die EU-Ziele zur Reduktion von Treibhausgasen auf nationaler Ebene erreichen zu können wurde in Österreich der Nationale Klima- und Energieplan (NEKP) festgelegt. Der Entwurf des NEKP wurde bereits im Juni 2019 durch die Kommission bewertet und musste durch „zusätzliche Maßnahmen“ nachgebessert werden. Der nachgebesserte NEKP wurde gemäß den Vorgaben Ende 2019 an die Kommission übermittelt.¹³ Eine Bewertung¹⁴ des nachgebesserten NEKP durch die Kommission hat ergeben, dass das österreichische CO₂-Reduktionsziel von 36 % in den Bereichen außerhalb des Emissionshandelssystems mit den im NEKP vorgeschlagene-

nen Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden kann, sondern um 9 % verfehlt wird.¹⁵ Auch durch die „zusätzlichen Maßnahmen“ (Szenario WAM „with additional measures“) können laut der Wirkungsfolgenanalyse des Bundesumweltamts die Treibhausgasemissionen bis 2030 nur um 27 % reduziert werden. Mit den „bestehenden Maßnahmen“ (WEM „with existing measures“) wird eine Reduktion von 16 % erwartet.¹⁶ Die Kommission verpflichtet Österreich daher zu weiteren Maßnahmen. Empfohlen wird eine ökosoziale Steuerreform und/oder eine Ausweitung des Emissionshandels auf den Gebäude- und Verkehrssektor. Im Bereich der Elektromobilität und der Entwicklung der nationalen Wärmestrategie werden die Maßnahmen positiv bewertet. Es gibt jedoch keine genauen Zahlen zum Reproduktionspotential der jeweiligen Maßnahmen.¹⁷

Erika M. Wagner/Anja Hartl

¹⁰ https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/6/COIN_2020.pdf (Abgerufen am 2.11.2020).

¹¹ https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:1dd3c636-d71c-4bb0-99f2-b26f036936d4/20_18_mrv.pdf (Abgerufen am 2.11.2020).

¹² <https://www.erneuerbare-energie.at/energiefakten/2019/6/5/emissionen-und-strafzahlungen-bis-2030> (Abgerufen am 2.11.2020).

¹³ <https://www.fiskalrat.at/dam/jcr:5efda13b-a25a-44a9-b51d-ab2e60d4b940/Information%20des%20FISK-B%3%BCros-CO2-Ziele-August2020.pdf> (Abgerufen am 2.11.2020).

¹⁴ Report from the Commission to the EP, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions: 2020 report on the State of the Energy Union pursuant to Regulation (EU) 2018/1999 on Governance of the Energy Union and Climate Action, COM(2020) 950 fin, 14.10.2020.

¹⁵ <https://positionen.wienenergie.at/beitraege/oesterreich-bewertung-nekp/> (Abgerufen am 2.11.2020).

¹⁶ <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0738.pdf> (abgerufen am 27.10.2020).

¹⁷ <https://positionen.wienenergie.at/beitraege/oesterreich-bewertung-nekp/> (Abgerufen am 2.11.2020).

ERSTRECKT SICH DER RÄUMLICHE ANWENDUNGSBEREICH DER FFH-RL BIS IN MENSCHLICHE SIEDLUNGSGEBIETE?

Der strenge Schutz der FFH-RL erstreckt sich auch auf Exemplare geschützter Tierarten, die ihren natürlichen Lebensraum verlassen und in menschlichen Siedlungsgebieten angetroffen werden.¹

Siebenbürgen, auch bekannt unter dem Namen Transsilvanien, gilt als das Herzstück Rumäniens. Im Kreis Braşov nur knapp 10 Fahrminuten vom berühmten Schloss Bran entfernt, das der Legende nach Graf Dracula als Wohnsitz diente, liegt das Dorf Şimon. Umgeben von dichten Wäldern, unberührter Natur und zwei ausgewiesenen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung ist diese Region auch der Lebensraum der Spezies *Canis lupus*.

Im November 2016 fand einer der dort ansässigen Wölfe seinen Weg in das Siedlungsgebiet des Dorfes. Nachdem er sich einige Tage auf einer Liegenschaft aufgehalten, mit den dort lebenden Hunden „gespielt und gefressen hatte“,² rückten Mitarbeiter einer Tierschutzorganisation in Begleitung einer Tierärztin aus, um den Wolf einzufangen und in ein Naturreservat zu verbringen. Während des Transports gelang es dem Wolf sich zu befreien und in ein nahegelegenes Waldstück zu flüchten. Nach dem misslungenen Umsiedlungsversuch wurden mehrere Strafanzeigen wegen der unangemessenen Bedingungen des Fangs und Transports erstattet, da weder für den Fang noch für den Transport vorab eine Genehmigung eingeholt worden war.

Die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung für den Fang geschützter Tierarten ergibt sich aus Art 12 iVm Art 16 FFH-RL.³ Art 12 schreibt den Mitgliedstaaten vor, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem für die geschützten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, das alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten verbietet. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur auf Basis einer Ausnahmegenehmigung iSd Art 16 zulässig.

Für das mit dem Strafverfahren befasste nationale Gericht bestanden allerdings Unklarheiten hinsichtlich der Reichweite der sich aus der FFH-RL ergebenden staatlichen Verpflichtung. Es legte dem EuGH daher die Frage vor, „*inwieweit der absichtliche Fang bzw. die absichtliche Tötung von Exemplaren wildlebender Tiere der Art *canis lupus* auch ohne eine auf Art 16 der FFH-RL gestützte Ausnahme erfolgen kann, wenn die Tiere am Rand von Ortschaften angetroffen werden oder das Territorium einer Gebietskörperschaft betreten, oder ob eine Ausnahme für jegliches wildlebende Exemplar erforderlich ist, das sich nicht in Gefangenschaft befindet, unabhängig davon, ob es in den Bereich einer Gebietskörperschaft gelangt ist*“.⁴

Die Zweifel bezogen sich auf den Wortlaut von Art 12 FFH-RL, der ausdrücklich auf das „natürliche Verbreitungsgebiet“ der geschützten Arten abstellt. Bei einer restriktiven Auslegung könnte man zu dem Schluss gelangen, dass das Fangverbot iSd Art 12 FFH-RL nicht gilt, sobald Exemplare bedrohter Tierarten ihren natürlichen Lebensraum verlassen und sich entweder – wie im vorliegenden Fall – in dessen unmittelbarer Nähe oder völlig außerhalb davon aufhalten.

Der EuGH hatte daher zu klären, wie die in Art 12 Abs 1 genannten Begriffe „natürliches Verbreitungsgebiet“ und „aus der Natur“ auszulegen sind und welcher Schutzzumfang sich in weiterer Folge daraus ableiten lässt. Er hielt vorab fest, dass der Artenschutz iSd FFH-RL weder vom geographischen Gebiet der ausgewiesenen Schutzgebiete noch der natürlichen Lebensräume der geschützten Arten abhängig ist. Ein „Habitat einer Art“⁵ entspreche „*nicht einem starr und unveränderlich abgegrenzten Gebiet*“.⁶ Vielmehr ergebe sich „*aus den Bestimmungen der FFH-RL zum Gebietsschutz, dass der Artenschutz nicht auf die Schutzgebiete beschränkt werden kann*“. Das „natürliche Verbreitungsgebiet“ von geschützten Tierarten, die – wie bspw der Wolf – große Lebensräume beanspruchen, umfasse daher mehr als nur den geographischen Raum, der die für ihr Leben und ihre

¹ EuGH 11.6.2020, C-88/19 (*Alianța pentru combaterea abuzurilor*).

² Rn 13.

³ RL 92/43/EWG, ABI L 1992/206, 7.

⁴ Rn 16.

⁵ iSd Art 1 lit f FFH-RL.

⁶ Rn 36.

Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Das „natürliche Verbreitungsgebiet“ könne demnach als der „geografische Raum, in dem sich die betreffende Tierart im Rahmen ihres natürlichen Verhaltens aufhält bzw. ausbreitet“, definiert werden.

Daraus ergibt sich nach Ansicht des EuGH, dass der räumliche Anwendungsbereich von Art 12 FFH-RL in Bezug auf eine geschützte Art wie den Wolf auch Gebiete außerhalb der Schutzgebiete – insb. menschliche Siedlungsgebiete – umfassen kann. Es wäre mit dem Ziel der FFH-RL nicht vereinbar, „den Schutz für Exemplare geschützter Tierarten systematisch zu versagen, wenn sich ihr ‚natürliches Verbreitungsgebiet‘ auf menschliche Siedlungsgebiete erstreckt“.

Diese Auslegung könne auch nicht dadurch entkräftet werden, dass sich Art 12 FFH-RL der Wendung „aus der Natur“ bedient. Die dort normierten strengen Verbote sollen alle Exemplare der geschützten Tierarten erfassen, die in der Natur bzw. in freier Wildbahn leben und somit eine Funktion in den natürlichen Ökosystemen erfüllen. Durch die Verwendung des Ausdrucks „aus der Natur“ erfolgt nur eine Klarstellung dahingehend, dass die Verbote nicht zwangsläufig

für Exemplare gelten, die in einer legalen Form der Gefangenschaft gehalten werden.

Im Ergebnis „können der Fang und der Transport eines Exemplars einer geschützten Tierart, die unter die in Art 12 Abs 1 der FFH-RL vorgesehenen Verbote fallen, nur gerechtfertigt sein, wenn die zuständige nationale Behörde für sie eine Ausnahme auf der Grundlage von Art 16 Abs 1 lit b und c dieser RL erlassen hat“. Dies darf ua

- zur Verhütung ernster Schäden insb. an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum, sowie
 - im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt
- erfolgen.

Im gegenständlichen Fall fiel der Fang und Transport des Wolfes mangels des Vorhandenseins der erforderlichen Ausnahmegenehmigung unter das Verbot iSd Art 12 FFH-RL.

Stefanie Fasching

AUSZEICHNUNG FÜR DAS INSTITUT FÜR UMWELTRECHT – 3. PLATZ DES SUSTAINABILITY AWARDS IN DER KATEGORIE „FORSCHUNG“

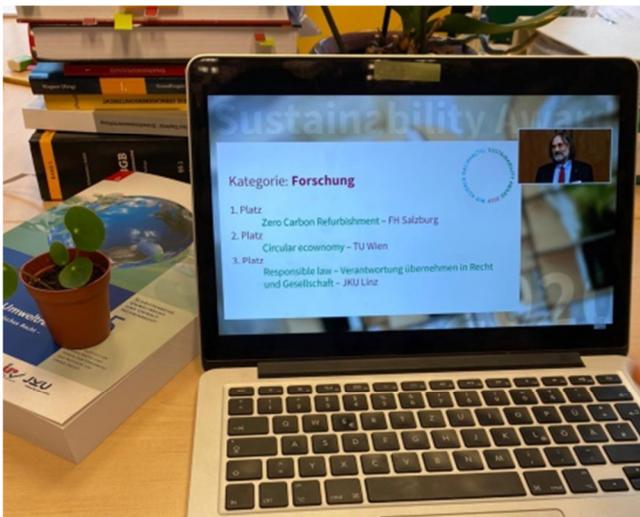
Bei der feierlichen Preisverleihung am Montag, 2. November 2020 im Technischen Museum durfte sich das Institut für Umweltrecht mit der Einreichung „Responsible law – Verantwortung übernehmen in Recht und Gesellschaft“ über den 3. Platz des Sustainability Awards¹ in der Kategorie „Forschung“ freuen. Im Rahmen eines bundesweiten Wettbewerbs wird der Sustainability Award seit 2007 alle zwei Jahre an die innovativsten und nachhaltigsten Hochschulen vergeben.

Das IUR geht seit ca. 25 Jahren unbeirrt den Weg, Umstände, die in Gesellschaft und Recht einer nachhaltigen Entwicklung abträglich sind, aufzuzeigen und verantwortungsvolle Lösungen zu erarbeiten. Handlungsfeld des eingereichten Projekts ist daher das Umweltrecht. Sechs wis-

senschaftliche Projekte sind zusammengefasst unter dem Titel „Responsible Law – Verantwortung übernehmen in Recht und Gesellschaft“, die von eminenter Bedeutung für die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung Ökologie, Ökonomie und Soziales sind. Der gewählte Übertitel soll auch darauf hinweisen, dass großer Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht und dieser Handlungsbedarf den mehr oder weniger als „Stillstand im Recht“ bestehenden Status quo überwinden muss. Die sechs Studien zu „Naturverträglichkeitsprüfung“, zu „Kohärenz“ bezüglich des Schutzes von Wander-Korridoren für geschützte Arten im Netz Natura 2000, zu Entschädigungszahlungen für Predatoren (meist Fischotter) in Fließgewässern und Seen, zur Bekämpfung invasiver Arten am Beispiel von Ambrosia, zur Laufzeitverlängerung der europäischen Atomkraftwerke am Beispiel Temelin und Dukovany sowie ein Gutachten zum Bilanzierungsmodell der Gemeinwohlökonomie beleuchten

¹ Näher zum Sustainability Award siehe <https://www.umweltbildung.at/aktiv-werden/sustainability-award.html> (5.11.2020).

verschiedene Rechtsfragen der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit. Die dargelegten Projekte zeigen aktuelle Rechtsfragen auf, mit denen die rechtsanwendenden Akteure (Behörden, Rechtsanwaltskanzleien, NGOs, Umweltschutzverbände) konfrontiert sind. Ohne den aufgewandten Forschungsoutput des IUR, der im Wege der Drittmittelforschung abgewickelt wurde, wären befriedigende und wissenschaftlich fundierte Lösungen in der nachhaltigen Entwicklung nicht gelungen. Sämtliche Projekte wurden in den Jahren 2018 und 2019 bearbeitet und 2019 abgeschlossen.



Unsere eingereichten Forschungsprojekte lassen sich unter die 3 Säulen der Nachhaltigkeit – Ökologie, Ökonomie und Soziales – reihen. Nachfolgend möchten wir einen kurzen Einblick in die einzelnen Projekte geben:

Säule 1 der Nachhaltigkeit – ökologische Ressourcen

1. Studie „Naturverträglichkeitsprüfung“:

In einer wissenschaftlichen Analyse wurde der Ablauf der Naturverträglichkeitsprüfung nach der sog FFH-RL beleuchtet, die Voraussetzung für jedwede Projekte (Straßen, Flughäfen, Kraftwerke jeglicher Art, Bauvorhaben etc) in Natura 2000-Gebieten ist. Im Rahmen der 260-seitigen Studie² (Anfang des Jahres 2020 veröffentlicht) erfolgt eine eingehende Analyse der Rspr der Höchstgerichte (EuGH, VfGH, VwGH), wodurch Umgehungsmöglichkeiten durch Lücken-

² E. Wagner/D. Ecker, Naturverträglichkeitsprüfung, Systematische Aufarbeitung der Prüfung nach Art 6 der FFH-RL (2020).

schluss verhindert werden. Im Anschluss daran wurde ein Leitfaden³ erstellt, der die Handhabung der Naturverträglichkeitsprüfung in der Praxis erleichtern soll (Auftraggeber: OÖ Umweltschutzverbände, Fertigstellung 2019).

2. Studie „Kohärenz nach der FFH-Richtlinie und deren Umsetzung im Recht“:

Die ca 100-seitige Studie geht der Frage nach, inwiefern die Raumordnung einen Beitrag liefern kann, dass die einzelnen Schutzgebiete im Netz Natura 2000 durch Wanderkorridore für geschützte Arten verbunden werden können. Ziel ist es, deren genetischen Austausch zu ermöglichen. Diese Frage ist – trotz ihrer eminenten Bedeutung – dzt rechtliches „Vakuum“. Das IUR hat wegweisende Lösungen rechtlicher Natur erarbeitet (Auftraggeber: OÖ Umweltschutzverbände, Fertigstellung 2019).

3. Entschädigungszahlungen für Prädatoren/Schäden an Fischen in Fließgewässern und Seen durch Fischotter:

Dieses ca 100-seitige Projekt setzt sich mit der für ganz Europa höchst aktuellen Frage auseinander, inwiefern Schäden, die durch Raubtiere, die zu den geschützten Arten nach der FFH-RL zählen (Wolf, Bär, Luchs, Fischotter, Biber) zu entschädigen sind und wer diese Entschädigung zu tragen hat. Das IUR analysiert die verfassungsrechtlichen, einfach gesetzlichen und zivilrechtlichen Rahmenbedingungen und berät die Legistik (Auftraggeber Kntn Landesregierung, Fertigstellung 2019).

4. Bekämpfung invasiver Arten am Beispiel von Ambrosia (Ragweed, beifußblättriges Traubenkraut):

Im Auftrag des Landes Burgenland wurde ein Gesetzesentwurf⁴ erstellt (zuletzt in Begutachtung), der den Schutz der heimischen Vegetation, Landwirtschaft und Kulturlandschaft vor aggressivem, invasivem Ragweed bezweckt.

³ Der Leitfaden kann nachgelesen werden unter https://www.ooe-umweltschutzverbände.at/Mediendateien/Natura2000_Vertraglichkeitsprüfung.pdf (5.11.2020).

⁴ https://www.burgenland.at/politik/landesregierung/Irinmaga-astrid-eisenkopf/aktuelles/detail/news/gemeinsamragweed-bekaempfen/?fbclid=IwAR3ATLXA0sgxtJD15B0Y8LDNGrae8fCFyKsav80M8k4GFBICFGqtbL_O8HA (5.11.2020).

Säule 2 der Nachhaltigkeit – ökonomische Entwicklung

5. Laufzeitverlängerung der europäischen Atomkraftwerke am Beispiel Temelin und Dukovany:

Die 168-seitige Studie⁵ (kürzlich veröffentlicht) zeigt auf, dass die für die europäische Industrie benötigte Energie keinesfalls in Form von Laufzeitverlängerungen der AKWs aufgebracht werden darf und vielmehr erneuerbare Energien den Weg in die Energiezukunft bilden. Die Position Österreichs ist in allen Fällen, insb gegenüber den AKW-lastigen Nachbarländern durch Abführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung iSd Espoo-Konvention zu wahren (Auftraggeber: Land OÖ, Fertigstellung 2019).

Säule 3 der Nachhaltigkeit – Soziales

6. Gemeinwohl-Ökonomie und die unternehmerische Berichtspflicht:

Nach der Corporate Social Responsibility-RL (CSR-Richtlinie),⁶ umgesetzt mit dem NaDi

VeG,⁷ müssen bestimmte „große“ Unternehmen auch ihre nicht finanziellen Leistungen offen legen. Die Gemeinwohl-Ökonomie schlägt ein Bilanzierungsmodell vor, das Nachhaltigkeitsaspekten umfassend Rechnung trägt. Das 50-seitige Gutachten⁸ (Auftraggeber: GWÖ Gemeinwohl-Ökonomie GmbH Wien, Fertigstellung 2019, Vorstellung auch im Rahmen einer Pressekonferenz⁹) zeigt auf, dass dieses Bilanzierungsmodell grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben entspricht und zu einer gedeihlichen Wirtschaftsweise beiträgt.

Wir als IUR freuen uns ganz besonders über diese Auszeichnung, die uns zeigt, dass wir mit unserem unermüdlichen Einsatz in der Forschung im Bereich der Nachhaltigkeit in Recht und Gesellschaft mehr als auf dem richtigen Weg sind.

Erika Wagner/Daniela Ecker
Fotos: © Lydia Burgstaller

⁵ E. Wagner/L. Grabmair, Laufzeitverlängerungen von Alt-AKW am Prüfstand, Eine Analyse der europarechtlichen Rahmenvorgaben am Beispiel von Temelin und Dukovany (2020).

⁶ RL 2014/95/EU des EP und des Rates v 22.10.2014 zur Änderung der RL 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABI L 2014/330, 1–9 v 15.11.2014.

⁷ Bundesgesetz, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG), BGBl I 2017/20.

⁸ Das Gutachten kann nachgelesen werden unter https://web.ecogood.org/media/filer_public/1a/bf/1abf904e-79f0-4ffb-90f7-fb283a8f9c5a/gw-bilanz-5-0-nadiveg-gutachten-wagner-und-ecker.pdf (5.11.2020).

⁹ https://web.ecogood.org/media/filer_public/6d/17/6d17aa2d-7c91-40bb-88ba-fab2cffca2cd/2020-07-01-presseinfo-linz.pdf, <https://www.tips.at/nachrichten/freistadt/wirtschaftspolitik/510534-wirtschaftlich-neue-wege-gehen-es-wird-keinstaediges-wachstum-geben> (5.11.2020).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.